

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 21. Juni 2010

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- 8 Kammer -
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt

Hiermit erhebe ich Klage gegen den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und beantrage den beiliegenden Zwangsgeldfestsetzungs-Bescheid abzuweisen.

Ich beantrage, die 8 Berufungsgründe in dem Berufungsantrag des Rechtsanwalts Timo Neuser für die Klagen 8 K 336/10.F(2) sowie 8 K 748/10.F(2) vorliegend zu berücksichtigen.

Ich bitte das Gericht um einen Hinweis auf die Rechtslage entsprechend § 86 Abs. 3 VwGO, falls ein wesentlicher Gesichtspunkt von mir vorliegend nicht berücksichtigt wurde.

Ich bitte die Beiziehung der Akten 8 L 3814/09 F (2), 8 K 336/10.F(2) sowie 8 K 748/10.F(2) des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, da sie wesentliche Unterlagen enthalten und zum Verständnis der Klage beitragen können.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10. Juni 2010 habe ich vom Magistrat der Stadt Frankfurt einen Zwangsgeldfestsetzungs-Bescheid erhalten. Nach meinem Verständnis beruht der Zwangsgeldfestsetzungs-Bescheid des Magistrats einerseits auf den Verfahren 8 L 3814/09 F (2), 8 K 336/10.F(2) sowie auf dem Hinweis auf den Außenbereich der Stadt Frankfurt am Main (§ 35 des Baugesetzbuches (BauGB)).

1.) Zu den Verfahren 8 L 3814/09 F (2), 8 K 336/10.F(2) hat der Rechtsanwalt Timo Neuser folgendes ausgeführt:

„Sowohl in dem Beschluss 8 L 3814/09 F (2) als auch dem Urteil 8 K 336/10.F beruft sich das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main auf das Urteil 4 UE 3721/87 des Verwaltungsgerichtshofs, dass Wildfraß und Diebstahl nicht die Einzäunung von Grundstücken rechtfertigen. In dem Urteil 4 UE 3721/87 handelt es sich jedoch um einen Garten und keine Streuobstwiese, so dass das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs auf die Rechtssache nicht anwendbar ist. Ferner wurde diese Aussage vom Regierungspräsidium getroffen und nicht vom Verwaltungsgerichtshof Kassel, dem diese Aussage mithin nicht zugerechnet werden kann.“

2.) Zum Außenbereich hat der Rechtsanwalt Timo Neuser folgendes ausgeführt:

„Sowohl in dem Beschluss zum Eilantrag als auch in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main wird nicht darauf eingegangen bzw. nicht erörtert, dass das Hessische Naturschutzgesetz gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 7 HeNatG im Außenbereich den Schutz von Obstbäumen durch Einfriedungen gestattet.“

3.) Bevor der Magistrat sich mit einer Zwangsgeldfestsetzung an mich wendet, sollte er zunächst die Schäden auf meinen Grundstücken beseitigen, die durch eine große Baumaßnahme seinerseits entstanden sind, und zwar beim Bau einer Ersatzretentionsfläche für die teilweise Zuschüttung des Westhafens. Es wurde vom Magistrat ohne Rücksprache mit mir in erheblichem Maße Geröll auf meine Grundstücke abgeladen, die ich gerne bei einer Ortsbesichtigung dem Magistrat zeigen werde.

4.) Der Magistrat hat mir einen erheblichen Schaden zugefügt, indem er als mein beiderseitiger Nachbar in Nied, Flur 38, Flurstück 2899/8, die Brombeeren und den sonstigen Aufwuchs nie gepflegt hat. Dadurch wurde ich gezwungen mein 1993 angelegtes Süßkirschen-Grundstück aufzugeben, das inzwischen völlig verwildert und entwertet ist.

5.) In dem Urteil zu 8 K 336/10.F schreibt der Richter: „Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung auch unwidersprochen erklärt, dass in vergleichbaren Fällen Zwangsgelder in Höhe von 500 € die gängige Praxis seiner Behörde sei.“

An diesen Vorgang kann ich mich als Teilnehmer der mündlichen Verhandlung am 11.05.2010 nicht erinnern, die Aussage steht auch nicht im Protokoll der mündlichen Verhandlung. Da der Magistrat in der Klage 8 K 2054/08.F(2) erwiesenermaßen mehrfach die Unwahrheit sagte, bezweifele ich diese Aussage. Ich kann mir nicht vorstellen, daß für einen Streitwert von 5.000 € und eine Zaunerstellung für 569,40 € eine Zwangsgeldfestsetzung von 500 € üblich ist, was jedenfalls aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu beweisen wäre.